

5. GEFA-Gemeinschaftsbeteiligung zur SIAL China 2025, Shanghai, 19.-21.05.2025

Teilnahme nur für GEFA-Mitglieder

Die deutschen Exporte nach China steigen – trotz bestehender Restriktionen für wichtige Warengruppen – deutlich. Sie sind im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 12,1 % auf 1,43 Mrd. Euro gestiegen (Menge: +4,0 % auf 585 Mio. t). In den ersten neun Monaten des Jahres 2024 stiegen die Ausfuhren auf 1,14 Mrd. Euro (+7,8 %).

Die GEFA organisiert ihre 5. Deutsche Beteiligung unter gezielter Herausstellung von „Made in Germany“ auf dieser Fachmesse. Die deutsche Herkunft genießt bei chinesischen Fach- und Verbraucherzielgruppen ein exzellentes Image, wodurch sich die hohe Akzeptanz deutscher Lebensmittel begründet.

Key-Facts zur Messe (Angaben: Messeveranstalter)

Im Jahr 2024 nahmen 5.000+ Unternehmen aus 75 Ländern, darunter in 75 internationale Pavillon, teil. Die Messe verzeichnete insgesamt 175.739 Besucher aus 110 Ländern. Ausstellungsfläche: ca. 200.000 m²

Erwartete Aussteller: ca. 5.000+

Erwartete Besucher: ca. 175.000+

Termin und Ort: 19.-21.05.2025 (www.sialchina.com), Shanghai New International Expo Center

Zielgruppen

- Facheinkäufer des Lebensmittelhandels
- Facheinkäufer aus HoReCa
- Importeure und Distributeure

Produktbereiche

Auf der Messe sind alle von der GEFA vertretenen Food-Sektoren beteiligt.

Leistungspaket für GEFA-Mitglieder (Mindestteilnahme: acht Unternehmen)

a) Messestand: Der Preis für die Teilnahme enthält die Positionen Miete (incl. Registrierung) + Standbau + Organisationsgebühr

- Komplettpreis bei Anmeldung bis 16.12.2024: 1.125,00 Euro/m², netto. 9m² kosten danach 10.125 Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- Firmen-Kojen von mindestens 9m² oder ein Vielfaches davon buchbar
- Standbeschriftung: Firmenname und Logo, 1 Info-Counter, 1 verschließbares Sideboard, 1 Besprechungstisch, 4 Stühle, Regalböden, 1 Papierkorb, Teppichboden, Reinigung, Elektroanschluss: Die Ausstattung ist auf Wunsch individuell erweiterbar. Dazu werden gesonderte Angebote unterbreitet.
- WLAN-Zugang
- Cateringservice, Katalogeintrag

b) Unterlagen zur Vorbereitung: Alle Teilnehmer erhalten rechtzeitig im Vorfeld zur Vorbereitung Handelsmarktdaten zu China und einen Überblick der wichtigen Handelsstrukturen zum chinesischen Markt von GlobalData.

Es gelten die GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen, siehe Seite 3. Die Gemeinschaftsbeteiligung kommt bei einer Buchung von mindestens acht Unternehmen zustande. **So nehmen Sie teil:** Bitte teilen Sie uns Ihre verbindliche Buchung bis **16.12.2024** mit. Verwenden Sie dazu bitte das beigefügte Antwortformular.



Abbildung: Standkonzept

Teilnahmebedingungen für Messen der GEFA Exportservice GmbH

1. Die GEFA Exportservice GmbH (GEFA GmbH) ist Veranstalter von Gemeinschaftsausstellungen. Diesen liegt ein jeweiliges Messekonzept zugrunde.
2. GEFA GmbH stellt im Rahmen gemeinsamer Messebeteiligungen ihrer Mitglieder und deren angeschlossenen Mitgliedsunternehmen grundsätzlich nur Erzeugnisse deutscher Hersteller aus.
3. An Gemeinschaftsbeteiligungen der GEFA GmbH können die Mitglieder des GEFA e.V. und deren angeschlossene Mitgliedsunternehmen teilnehmen. Eine Teilnahme von Nicht-Mitgliedern zu gesonderten Konditionen ist mit Zustimmung des GEFA e.V. möglich.
4. Mit der technisch-organisatorischen Durchführung derartiger Gemeinschaftsausstellungen kann die GEFA GmbH Dritte beauftragen. Diese handeln dann im Rahmen dieser GEFA GmbH-Teilnahmebedingungen im eigenen Namen.
5. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form anhand des vollständig und rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Dieses enthält die aktuellen Konditionen für die Teilnahme an der jeweiligen Gemeinschaftsbeteiligung. Als Anmeldeschluss ergibt sich der jeweils im Anmeldeformular ausgewiesene Termin. Der Aussteller erhält seitens der GEFA GmbH eine Teilnahmebestätigung. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung wird der Vertrag zwischen der GEFA GmbH und dem Aussteller rechtswirksam.
6. Nach der Zulassung durch die GEFA GmbH erhält der Aussteller eine Akontorechnung über die anteilig zu erwartenden Messekosten, die binnen zehn Tagen zu bezahlen ist. Die detaillierte Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Eingang aller Rechnungen nach Abschluss der Messe. Bleibt die von der GEFA GmbH an einen Aussteller berechnete Zahlung aus, so kann die GEFA GmbH vom Vertrag zurücktreten und die Teilstandfläche anderweitig vergeben.
7. Nach Bestätigung der Teilnahme durch die GEFA GmbH ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller dennoch darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so sind 100% der Gesamtkosten der Beteiligung zu entrichten, wenn die GEFA GmbH die Fläche nicht gleichwertig an einen anderen Aussteller vor Messebeginn vermieten kann.
8. Rücktritt und Verzicht werden erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der GEFA GmbH wirksam. Anmelder, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus früheren Messen nicht nachgekommen sind, können von einer Beteiligung an GEFA GmbH-Gemeinschaftsbeteiligungen ausgeschlossen werden.
9. Die GEFA GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Über einen solchen Eröffnungsantrag hat der Aussteller die GEFA GmbH unverzüglich zu informieren.
10. Eine anderweitige Nutzung von nicht belegten Flächen durch die GEFA GmbH entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Sollte zum Anmeldeschluss erkennbar werden, dass für die erfolgreiche Umsetzung einer Gemeinschaftsbeteiligung der GEFA GmbH zu wenige Anmeldungen vorliegen, ist es der GEFA GmbH vorbehalten, die Gemeinschaftsbeteiligung ganz oder teilweise abzusagen. Sollte die GEFA GmbH durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Verfügungen von Behörden oder der Messeleitung) einzelne Stände nach Versand der Pläne an die Aussteller ändern oder verlegen müssen, so können daraus keine Ansprüche gegen die GEFA GmbH geltend gemacht werden.
11. Geringfügige Abweichungen von der bestellten Standfläche, die aus Gründen der Standplanung unvermeidbar sind, sind von den Ausstellern zu akzeptieren. Gleiches gilt für erforderliche Abweichungen vom Messekonzept.
12. Zusätzliche Kosten, wie Versandkosten der jeweiligen Messemuster, werden den Unternehmen direkt von den jeweiligen Dienstleistern in Rechnung gestellt bzw. sind vom Aussteller selbst zu tragen. Allgemeine Messavor- und -nachbereitungskosten werden pauschalisiert und anteilig in Rechnung gestellt. Den Messezweck sicherstellende, nicht vorhersehbare Kosten können zusätzlich abgerechnet werden. Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung von Leergut, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen von Ausstellungsgütern und deren Demontage, die Wiederverpackung und andere in diesem Zusammenhang anfallende Arbeiten sind ausschließlich Sache des Ausstellers. Die GEFA GmbH schließt hierfür jede Haftung aus. Es gelten die aktuellen Einfuhrbestimmungen des Gastlandes. Die GEFA GmbH kann nicht für Änderungen der Rechtslage haftbar gemacht werden.
13. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Veranstaltung (Beschädigung, Diebstahl etc.) ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber entstehen. Er verpflichtet sich, den Veranstalter (GEFA GmbH) und von der GEFA GmbH beauftragte Dritte von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.
14. Der Kojenpreis versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer und andere Verbrauchs- oder Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern anfallen, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig.
15. Vorschriften und Richtlinien des Gastlandes zur Messgestaltung, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen, haben Vorrang. Eine Haftung für sich daraus ergebende Nachteile schließt die GEFA GmbH aus. Die Beteiligung kann durch die GEFA GmbH verschoben, verkürzt oder abgesagt werden, wenn unvorhersehbare Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien) eine solche Maßnahme erforderlich machen. Ein Ersatz für daraus entstehende Nachteile oder Schäden scheidet aus.

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese GEFA GmbH-Teilnahmebedingungen für Messen an.

Berlin, Januar 2024